

PROTOKOLL
zur Sitzung des Landesschulbeirates vom 09. April 2025

Ort: OSZ Banken Immobilien Versicherungen
Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 19:45 Uhr
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

TOP 1:

Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Protokoll

Der Vorsitzende, Herr Kai Oberbach begrüßt das Gremium, Herrn Scharf und die anwesenden Referenten.

Es wird nach der vorliegenden Tagesordnung verfahren. Das Februarprotokoll wird angenommen.

TOP 2:

Aktuelle Informationen aus der Sen BJF und Aktuelles von der Bildungsministerkonferenz (ehm. KMK)

Herr Duvenek (SenBJF II AbtL)

Derzeit dominiert der Haushalt alle Senatsverwaltungen.

Die schriftlichen Abiturprüfungen haben heute begonnen im Leistungsfach Spanisch. Die Schulen wurden mit Hochleistungsdruckern ausgestattet, da die Prüfungsaufgaben jetzt aus dem Downloadbereich runtergeladen und in den Schulen vervielfältigt werden.

Am heutigen Tag wurde eine Information über die Anpassung des amtlichen Regelwerks für die deutsche Rechtschreibung an alle Schulen versandt.

Herr Duveneck beantwortet Fragen der Mitglieder:

- Mit den Schulen wurden Probeläufen beim Druck der Abiturprüfungen durchgeführt.
- Die Schulen wurden über das Start-Chancenprogramm informiert. Wie die Schulen mit freien Trägern darüber kommunizieren ist nicht bekannt.

Herr Duveneck gibt einen Überblick über die Arbeit der KMK bzw. BMK 2024

Es erfolgte eine organisatorische Umstrukturierung. Die Kultusministerkonferenz bleibt bestehen, trifft sich aber nur noch einmal im Jahr.

Diese setzt sich jetzt aus der Bildungsministerkonferenz (BMK), der Wirtschaftsministerkonferenz und der Kulturministerkonferenz zusammen.

Alle drei Teilkonferenzen haben einen Präsidenten oder eine Präsidentin und bilden einen gemeinsamen Vorstand.

Das Plenum der BMK bleibt bestehen. Hier treffen sich alle Bildungs- und Schulminister der Bundesrepublik. Auch die Amtschefkonferenz bleibt bestehen.

Es wurde auch ein Gremium zwischen Bildungsminister- und Wirtschaftsministerkonferenz beibehalten. Dies ist die sogenannte Kommission Lehrkräftebildung.

Neu gebildet wurden folgende Kommissionen:

- Schulkommission
- Kommission für Berufliche Bildung und Weiterbildung
- Kommission Bildung in der digitalen Welt
- Kommission für Qualitätsentwicklung und Bildungsmonitoring.

Das kommende Jahr wird als Probephase gesehen. Zu den wichtigsten Beschlüssen des letzten Jahres inhaltlich zählen:

- Beschluss zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte
- Beschluss zum Projekt „Stark in die Grundschule starten“
- Beschluss zu Handlungsempfehlungen zum Umgang mit KI
- Erklärung des Zentralrats der Juden, vom Verband der Bildungsmedien und der BMK zur Darstellung des Judentums in Bildungsmedien
- Beschluss eines Orientierungsrahmens zur Qualifizierung Schulleitungen
- Beschluss zur Empfehlung zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt emotional soziale Entwicklung

Berlin wird sich verstärkt zu den Themen Ganztagschulentwicklung, multiprofessionelle Teams und mehr Freiheiten bei der Gestaltung der Prüfungen einbringen.

Herr Duveneck beantwortet Fragen der Mitglieder:

- Steuerung der Flex-Masterstudium Bewerber an Schulen in herausfordernder Lage.
- Die Präsidentschaft der Bildungsministerkonferenz 2025 steht unter dem Leitthema: „Mehr Bildung ist drin. Für alle.“
- Die Ständige Wissenschaftliche Kommission arbeitet im Wesentlichen weiter für die BMK.
- Das Einstimmigkeitsprinzip wurde bereits vor einiger Zeit aufgehoben. Nur in bestimmten Ausnahmefällen wird es beibehalten.
- Präsenzsitzungen sollen minimiert und verstärkt digital durchgeführt werden.
- In allen Studiengängen bleibt es beim 18monatigen Vorbereitungsdienst der sich an die Ausbildungsphase Studium anschließt.
- Für Ein-Fach-Lehrkräfte sollen keine schlechteren Bezahlungsmöglichkeiten gelten. Die weiteren Aufstiegsfragen werden derzeit besprochen.
- Medienbildung bleibt ein zentrales Thema in der BMK.
- Zum Thema Handynutzung wird es einen weiteren Austausch in der BMK geben.

TOP 3:

Verordnung zur Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Referenten Frau Mech-Borgmann und Herr Dr. Schöpe (Sen BJF)

Frau Mech-Borgmann stellt die wichtigsten Änderungen des vorliegenden Entwurfs vor.

Im Anschluss folgt ein reger Austausch und es werden Fragen beantwortet und Anregungen der Mitglieder weitergegeben.

Es wird eine Stellungnahme des Gremiums erfolgen.

TOP 4:

Bericht aus dem LSA

In Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung wird es eine Gremienkampagne durchführen. U. a. wird durch Social Media Beiträge und Infoflyer Werbung für Gremienbeteiligung im Bereich Schule aufmerksam gemacht.

In der gestrigen LSA Sitzung wurden mehrere Finanzierungsbeschlüsse gefasst und eine Positionierung zum Thema Berufs- und Zukunftsorientierung erarbeitet.

Es wird wieder einen LSA-Kongress vom 11-12-06.2025 geben. Hier können Schülerinnen und Schüler in Workshops und Podiumsdiskussionen neue Blickrichtungen zusammen und mit bildungspolitischen Entscheidungsträgern in den Austausch zu gehen.

Es werden weitere Kooperationen angestrebt.

Das SV Netzwerk hat sich im LSA vorgestellt und wünscht sich wieder eine engere Zusammenarbeit.

TOP 5:

Beschluss Änderung der Geschäftsordnung

Die erforderliche Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern ist nicht anwesend. Der Beschluss wird in die nächste Sitzung verschoben.

TOP 6:

Schriftliche Anfragen aus dem LSB

Die Antworten sind als *Anlage 1* beigefügt.

TOP 7:

Bericht aus der laufenden Arbeit

Es wird ein Ausblick auf die Anhörungen der kommenden Sitzungen gegeben. In der Junisitzung wird sich das BliQ und das ISQ vorstellen.

TOP 8:

Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Herr Oberbach dankt allen und schließt die Sitzung.

Kai Oberbach
(Vorsitzender)

Andrea Schreiber
(Protokollantin)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An den
Vorsitzenden des
Landesschulbeirates

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.9

Birgit Pietrek

Tel. 90227 5239

Zentrale +49 30 90227 5050

birgit.pietrek
@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

04.04.2025

Sehr geehrter Herr Oberbach,

für die Sitzung des Landesschulbeirates am 09. April 2025 haben Sie zu mehreren Anfragen um eine schriftliche Beantwortung gebeten.

Gern komme ich Ihrer Bitte wie folgt nach:

Anfrage 11-25 - Lernstanderhebungen

„Künftig soll der Lernstand eines jeden Grundschülers jährlich getestet werden. Von der 1. bis zur 6. Klasse. „Derzeit haben wir ja den Lernausgangslage-Test in der 1. Klasse sowie die Vergleichsarbeiten für Drittklässler“, sagte Scheeres. „Es besteht also eine Lücke.“ Die jährlichen Tests sollen Auskunft geben, wo die Schüler Hilfe und Unterstützung brauchen.“

Berichtete der Berliner Kurier am 15.2.2019.

Was sind die Ergebnisse der Tests und welche Schlussfolgerungen werden bzw. wurden gezogen?

Die Erhebung der individuellen Lernausgangslage innerhalb der ersten Schulwochen für alle Schulanfängerinnen und Schulanfänger ist in Berlin verbindlich festgelegt, um eine gezielte Förderung zu ermöglichen.

Dafür steht den Lehrkräften u.a. das wissenschaftlich fundierte Instrument Lernausgangslage Berlin (LauBe) zur Verfügung. Die Ergebnisse von LauBe sowie anderen Instrumenten zur Erhebung der individuellen Lernausgangslage liegen ausschließlich den Schulen und nicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vor.

Die Vergleichsarbeiten in Jahrgangsstufe 3 (VERA 3) werden in Berlin jährlich durchgeführt. Die Ergebnisse von VERA 3 aus dem Schuljahr 2023/24 in Berlin sind in der beigefügten Tabelle für die Kompetenzstufen dargestellt. 43 % der Drittklässlerinnen und Drittklässler im Schuljahr 2023/24 haben die Mindeststandards in Deutsch Lesen sowie Deutsch Zuhören nicht erreicht, 46 % in Mathematik.

Ergebnisse von VERA 3 aus dem Schuljahr 2023/24 in Berlin

Kompetenzdomäne / Kompetenzstufe	Deutsch Lesen	Deutsch Zuhören	Mathematik
Kompetenzstufe I: unter Mindeststandards	43 %	43 %	46 %
Kompetenzstufe II: Mindeststandards	21 %	16 %	19 %
Kompetenzstufe III: Regelstandards	19 %	18 %	16 %
Kompetenzstufe IV: Regelstandards plus	10 %	17 %	12 %
Kompetenzstufe V: Optimalstandards	7 %	6 %	6 %

Erläuterung: Die Prozentangaben ergeben pro Spalte jeweils 100 %; durch Aufrundung von Nachkommastellen kann die Aufsummierung der Kompetenzstufenverteilung in dieser Darstellungsform abweichen.

Um den hohen Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards nicht erreichen, zu verringern, wurden verschiedene Maßnahmen initiiert. Dazu gehören u.a. folgende:

- Das Institut für Schulqualität des Landes Berlin e.V. (ISQ) wurde mit der Entwicklung von jährlich einzusetzenden, standardisierten digitalen, barrierearmen Instrumenten zur Feststellung der individuellen sprachlichen und mathematischen Kompetenzstände und -entwicklungen für die Jahrgangsstufen 1-10 inkl. förderwirksamen Ergebnisrückmeldungen beauftragt. Eine erste Normierung des Instruments ist für die Jahrgangsstufe 1 für Herbst 2026 geplant.
- Im Rahmen des Startchancen-Programms wurde das Leseband verbindlich eingeführt. Alle am Startchancen-Programm teilnehmenden Grundschulen legen ein Zeitfenster von mindestens viermal je 20 Minuten in der Woche als Lesezeit verbindlich im Stundenplan fest. In dieser Zeit lesen alle Schülerinnen und Schüler der Schule. Schwer-

punkt ist die Förderung der Leseflüssigkeit mit evidenzbasierten Methoden. Unterstützung erhalten die beteiligten Schulen im Rahmen von Qualifizierungen, Netzwerktreffen und Materialpaketen. Das Berliner Leseband soll dazu beitragen, die Lesekompetenz von Grundschülerinnen und Grundschülern nachhaltig zu verbessern.

- Im Zuge des neu gegründeten Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) soll ein umfassendes Qualifizierungsangebot zur datenbasierten Unterrichts- und Schulentwicklung entwickelt werden.
- Fachleitungsstellen für die Fächer „Deutsch“ und „Mathematik“ implementieren eine datenbasierte Unterrichtsentwicklung, um die individuelle Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Für die Interpretation der VERA-3-Ergebnisse ist relevant zu wissen, dass sich die VERA-Aufgaben an den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Bildungsstandards für die vierte Jahrgangsstufe orientieren. Die Bildungsstandards beschreiben die Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 4 erworben haben sollten. VERA findet bereits in Jahrgangsstufe 3 statt, um Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu identifizieren und passende Maßnahmen für die Unterrichtsgestaltung und Förderung ableiten zu können, damit möglichst alle Schülerinnen und Schüler ein Jahr später Kompetenzstufe III, d.h. die Regelstandards, erreichen. Für die Drittklässlerinnen und Drittklässler wird erwartet, dass sie in VERA 3 Kompetenzstufe II, d.h. die Mindeststandards erreichen.

Anfrage 12-25 - Wegfall der Probejahre am Gymnasium

Der Wechsel vom Probejahr am Gymnasium zur Notengrenze mit Aufnahmeprüfung führte zu einem sehr geringen Bestehensergebnis der Aufnahmeprüfung. Die Presse berichtete von 2,6% /50 Schülern, die die Aufnahmeprüfungen bestanden haben.

- 1. Wie ist die bezirkliche Verteilung dieser Schüler über die Stadt (Bitte SuS pro Bezirk/ tabellarisch aufstellen Prüfungsteilnehmer/ Prüfung bestanden /jeweils nach Geschlecht)?**

Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft:

Bezirk	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Summe
gesamt	248	95	116	176	182	206	209	239	126	139	106	225	2.067
bestanden	0	1	5	8	4	13	8	3	2	2	1	9	56

Daten zum Geschlecht wurden bei der Anmeldung zum Probeunterricht nicht erfasst.

- 2. Wie wird sichergestellt, dass die 50 Absolventen mit dem Ergebnis bestanden auch tatsächlich einen Platz an einem Gymnasium erhalten und nicht wegen des Notenschnitts schlechte 2,2 aus dem Zugang verdrängt werden?**

Für alle Bewerberinnen und Bewerber wird im Übergangsverfahren § 56 Schulgesetz¹ in gleicher Weise angewandt.

- 3. Wie viele SuS, pro Bezirk nach Geschlecht getrennt, haben von der Grundschule eine Gymnasialempfehlung Klasse 7 bekommen bzw. keine Gymnasialempfehlung Klasse 7 bekommen?**

Region	Empfehlung für Gym oder ISS oder GemS	Empfehlung für ISS oder GemS
Region 01	696	616
Region 02	921	631
Region 03	2099	792
Region 04	1.041	270
Region 05	825	1.001
Region 06	1.197	720
Region 07	1.309	945
Region 08	789	984
Region 09	1.185	752
Region 10	947	1.010
Region 11	1.383	1.205
Region 12	1.093	1.095

Eine Erfassung des Geschlechts wird aktuell zur gesamtstädtischen Steuerung des Übergangsverfahren nicht vorgenommen, sodass eine entsprechende Aufschlüsselung derzeit nicht möglich ist.

- 4. In welchen Bezirken werden die heutigen Gymnasialplätze nicht ausreichen?**

Wie im aktuellen Sachstandsbericht zur Berliner Schulbauoffensive (siehe Rote Nr. 1915) mitgeteilt, fehlten an Gymnasien im Schuljahr 2023/24 berlinweit -43 Züge bzw. rd. 5.000 Plätze. In der Prognose steigt das Defizit bis zum Schuljahr 2030/31 auf -48 Züge bzw. -5.500 Plätze berlinweit an. Ausreichend Gymnasial-Plätze werden in den Bezirken

¹ Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist.

Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, Lichtenberg und Treptow-Köpenick angeboten. Defizite weisen die Bezirke Pankow, Neukölln, Friedrichshain-Kreuzberg, Spandau, Tempelhof-Schönberg, Steglitz-Zehlendorf, Mitte und Marzahn-Hellersdorf auf.

Aufgrund des aktuell noch laufenden Aufnahmeverfahrens zum Übergang in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I und der im Verfahren noch nicht berücksichtigten Zweit- und Drittwünsche, kann zum aktuellen Zeitpunkt keine verlässliche Aussage zu dieser Frage getroffen werden.

5. In welchen Bezirken sind mehr Gymnasialplätze als SuS mit Gymnasialempfehlung vorhanden?

Da es sich beim Übergangsverfahren von der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I um ein berlinweites Übergangsverfahren handelt, kann keine Korrelation zwischen Gymnasialplätzen in einzelnen Bezirken und den jeweiligen Förderprognosen der Bezirkskinder gezogen werden.

Anfrage 13-25 - Umsetzung der Schulgesetzänderung in Bezug auf den Religionsunterricht

Mit Beginn des aktuellen Schuljahres ist die Änderung des Berliner Schulgesetzes in Kraft getreten, die Religionsgemeinschaften einen erleichterten Zugang zum Schulalltag und zur Nutzung der Schulräume gewährt.

Ich erbitte die Beantwortung folgender Fragen:

**1. Welche Religionsgemeinschaften haben bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an öffentlichen Schulen in Berlin Religionsunterricht anzubieten?
Bitte um Aufschlüsselung nach Bezirken.**

Es folgt die Übersicht über die Träger des Religions- und Weltanschauungsunterrichts mit genehmigten Rahmenlehrplänen für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Stand 17.07.2024); eine Übersicht über die tatsächlichen Angebote in den einzelnen Bezirken liegt nicht vor.

- Evangelischer Religionsunterricht: Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO),
- Katholischer Religionsunterricht: Erzbistum Berlin,
- Lebenskundeunterricht: Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR,
- Islamischer Religionsunterricht: Islamische Föderation in Berlin,

- Alevitischer Religionsunterricht: Alevitische Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R.,
 - Jüdischer Religionsunterricht: Jüdische Gemeinde zu Berlin,
 - Buddhistischer Religionsunterricht: Buddhistische Gesellschaft Berlin e. V..
- 2. An welchen Schulen in Berlin wird derzeit Religionsunterricht von diesen Religionsgemeinschaften angeboten?**
Bitte um eine schulscharfe Aufschlüsselung nach Bezirken und Religionsgemeinschaften.
- Hierzu liegen keine Daten vor.
- 3. Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen an den jeweiligen Angeboten teil?**
Bitte um eine schulscharfe Aufschlüsselung nach Bezirken, Religionsgemeinschaften und Jahrgangsstufen.

Siehe hierzu die Anlage 1; Daten zu den einzelnen Schulen liegen nicht vor.

- 4. Welche Erfahrungen haben die Schulen mit der Umsetzung der neuen Regelung gemacht?**
Bitte um eine qualitative Zusammenfassung der Rückmeldungen, differenziert nach Bezirken.
Bitte um eine qualifizierte Aussage zur vorhandenen baulichen und räumlichen Rahmenbedingungen, differenziert nach Schulstandorten.
- Daten zu den Erfahrungen der Schulen sowie den baulichen und räumlichen Rahmenbedingungen wurden nicht erhoben.
- 5. Welche Herausforderungen haben sich in der Praxis ergeben?**
Bitte um eine qualitative Zusammenfassung der Rückmeldungen, differenziert nach Bezirken.

Es fand keine Erhebung über die Herausforderungen bei der Umsetzung in die Praxis statt.
Es gab sehr vereinzelt Rückmeldungen zu zwei Herausforderungen:

- Bereitstellung der Räume und
- Erhöhung der Komplexität der Stundenplanung.

Anfrage 14-25 - Neubesetzung von freigewordenen Lehrerstellen

In welchen Senatsaußenstellen in welchen Bezirken wird von Schulleitungen vor der Neubesetzung von freigewordenen Lehrerstellen verlangt, zunächst 3% anders qualifiziertes Personal aus der Auswahl multiprofessioneller Teams auf freie Stellen einzustellen?

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dieses Verfahren?

Zur Stärkung multiprofessioneller Kollegien an allen allgemeinbildenden Schulen werden, regional gesteuert, als mittelfristiges Ziel 3% des Unterrichtsbedarfs der Schulen der Region mit anderen Professionen besetzt.“ (Punkt G der neuen Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen).

Aktuell sind bereits knapp 1,5 % des Unterrichtsbedarfs der allgemeinbildenden Schulen umgewandelt. Die schrittweise Umsetzung auf 3% erfolgt für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen bis 2026/27. Dieser Wert - je Region, nicht je Schulstandort! - gilt für die Einstellung folgender anderer Professionen: Erzieherinnen und Erzieher, Betreuerinnen und Betreuer, Pädagogische Unterrichtshilfen (PU), Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten, Sprachlernassistentinnen und Sprachlernassistenten, Psychologinnen und Psychologen an Schulen, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, Verwaltungsleitungen, Medienpädagoginnen und Medienpädagogen, pädagogische Assistenzen, Werkstattmeisterin und Werkstattmeister.

Ziel ist es, schulische Unterstützungssysteme zu stärken, Bildungsungleichheiten abzubauen und die steigenden Anforderungen im Schulalltag besser aufzufangen. Auch sind die 3 % eine Zielvorgabe; die Umsetzung hängt von der konkreten Sicherstellung der Unterrichtsversorgung ab, sie variiert je nach regionalem Bedarf und schulischem Profil. Wo eine Umwandlung nicht möglich ist, bleibt es bei der bisherigen Stellenstruktur. Die Schulaufsichten klären gemeinsam mit den Schulen, in welchem Umfang eine Umwandlung sinnvoll ist, um langfristige und nachhaltige Unterstützungssysteme zu etablieren.

Die Umsetzung der Verwaltungsvorschriften erfolgt in allen Regionen mit Augenmaß, wobei die derzeitige unterschiedliche Ausstattung der Regionen mit Multiprofessionen bei der Zuweisung der Einstellungskontingente mit Stellen für Lehrkräfte bzw. andere Professionen Beachtung findet.

Anfrage 15-25 - Vergleichsarbeiten/Eignungsfeststellung

Die Senatorin hat im Rahmen der Sondersitzung des LEA zur Frage der Vergleichsarbeiten an Grundschulen im Rahmen der Eignungsfeststellung für das Gymnasium, die eine Förderprognose mündet, sinngemäß dargelegt, dass als Mindeststandard nunmehr auch Vergleichsarbeiten nur an der jeweiligen Schule möglich seien. Die bezirkliche Regelung trifft wohl die regionale Schulaufsicht. Dass eine Vergleichsnotwendigkeit besteht, ergibt sich ja bereits dadurch, dass diese in das SchulG eingefügt wurde.

- Sollte bei einer solchen Entscheidung der regionalen Schulaufsichten nicht tatsächlich der jeweilige BSB zuvor angehört werden, um sicher zu stellen, dass es nicht zum Vorwurf ermessensfehlerhafter Entscheidung kommen muss?**

Die Aufgaben des Bezirksschulbeirats sind in § 111 Schulgesetz² aufgeführt. Gemäß Absatz 2 dieser Norm berät der Bezirksschulbeirat das Bezirksamt in Fragen des bezirklichen Schulwesens und kann dem Bezirksamt sowie der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten. Ein Anhörungsrecht vor Entscheidungen der Schulaufsicht, etwa bezüglich des Schreibens von vergleichenden Klassenarbeiten und deren inhaltlicher Ausgestaltung, sieht das Schulgesetz hingegen nicht vor.

- Der LSB bittet um eine bezirksgenaue Übersicht der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den einzelnen Bezirken.**

Daten über die unterschiedlichen Vorgehensweisen in den einzelnen Bezirken liegen nicht vor. Eine derartige Erhebung wird derzeit vorbereitet.

- Der LSB bittet um Auskunft, wie bei unterschiedlicher Handhabung die Chancengleichheit zwischen den Bezirken gesichert wird. Das Ergebnis des sogenannten „Probeunterrichts“, der letztlich ein Eignungstest ist, hat gravierende Unterschiede beim Bestehen zwischen den Bezirken aufgezeigt. Wann kann mit dem Ergebnis der Evaluierung dieses Phänomens gerechnet werden?**

Der Auswertungsprozess zum Verfahren läuft derzeit mit den unterschiedlichen Beteiligten und ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Daten mit dem Ziel vergleichender Betrachtungen zwischen den Bezirken wurden im Rahmen des Verfahrens nicht erhoben.

- Der LSB bittet um eine schulgenaue Übersicht der Anmeldezahlen zu den weiterführenden Schulen (Übergang zur Klasse 7) mit Angabe der Schulplätze, die zur Verfügung stehen, sowie Anzahl von Kindern mit Förderbedarf, sowie die Zahlen zum Übergang nach Klasse 4 auf die grundständigen Gymnasien.**

Das Übergangsverfahren von der Primarstufe in Jahrgangsstufe 5 und 7 der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2025/26 ist erst mit der Bescheiderstellung durch die Schulbehörde im Sommer abgeschlossen. Während des laufenden Verfahrens ist eine Mitteilung der Anmeldezahlen, der Angabe der Schulplätze sowie der Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht möglich.

- Hat SenBJF im Vorgriff auf die Evaluierung der jetzt eingeleiteten Maßnahmen veranlasst, dass, zumindest intern, der Notendurchschnitt parallel nach der alten**

² Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist.

und neuen Methode erfasst wurde? Wenn nein, warum nicht? Falls ja, bitten wir um eine bezirksgenauie Übersicht

Anzahl Schüler mit Schnitt 2,2 nach bisheriger/neuer Methode.

Gemäß §129 Absatz 14 Schulgesetz wurde die Durchschnittsnote der Förderprognose für die Schülerinnen und Schüler des Jahrgang 6 des Schuljahres 2024/2025 nach bisheriger Methode berechnet.

6. Darüber hinaus bitten wir um eine bezirksgenauie Übersicht der Zahl der SuS der Jahrgangsstufe 6 mit Förderprognose Gymnasium im Verhältnis der Gesamtschülerzahl, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

Siehe hierzu Anlage 2.

7. In der PISA Erhebung 2022 wurde als innovative Domäne erstmals das kreative Denken bei 15-jährigen Schüler*innen am Ende ihrer Pflichtschulzeit betrachtet. Kreatives Denken wird dabei als die Kompetenz definiert, vielfältige, kreative Ideen zu produzieren, zu evaluieren und zu verbessern. Der LSB kommt in diesem Zusammenhang auf eine konkrete frühere Frage zurück. Weshalb wurde als Maßstab die Fremdsprache und nicht Noten aus dem Bereich Naturwissenschaften / Sachunterricht genommen? Wurden überhaupt die Ergebnisse von TUM bei den Überlegungen berücksichtigt?

Die jahrgangsbezogen gleichen Klassenarbeiten gemäß §20 Grundschulverordnung³ beziehen sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik. Im Rahmen der Eignungsfeststellung wurden ebenfalls die Fächer Deutsch und Mathematik sowie überfachliche Kompetenzen einbezogen.

Anfrage 16-25 - Haushaltsmittel für Schülerbeförderung

Der LSB bittet um bezirksgenauie Übersicht der Haushaltsmittel, die den Bezirken für die Schülerbeförderung zur Verfügung stehen nach Haushaltstitel / Verwendung / Basiskorrekturbeträge der letzten beiden Doppelhaushalte.

Über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in den Bezirken für die Schülerbeförderung liegen der für den Einzelplan10 zuständigen Stelle bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie keine Informationen vor.

³ Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule (Grundschulverordnung - GsVO) vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.01.2025 (GVBl. S. 52) geändert worden ist.

Anfrage 17-25 - Basisbedarf an VZE Lehrkräften

Bei der Zumessung wird idealtypisch ein Bedarf an VZE Lehrern zur Abdeckung der Stundentafel ermittelt.

Dieser Basis-Bedarf ergibt sich aus

Nettoabdeckung Stundentafel bei Klassengröße 24

- + **Teilungsunterricht**
- + **Minderungsstunden (Alter / Funktionen etc.)**
- + **Frequenzausgleich für minderfrequente Klassen (z.B. Abminderung der Klassengröße wegen i-Kindern, Zuordnung von Schülern von Amts wegen, was zu Frequenzstörungen etc, führt)**
- + **Ausgleich von Fehlzeiten (Krankenstände, die praktisch > 10 % liegen, Ausfall durch Fortbildung, Ausgleich von Tätigkeit als Wahlhelfer etc.).**

Welche Zahlen ergeben sich dadurch für den Basisbedarf an VZE Lehrkräften?

Oder rechnet SenBJF anders? Falls ja, was ist die betriebswirtschaftliche und/oder pädagogische Begründung dafür?

Ich beziehe mich auf die Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen (VV Zumessung) und beantworte Ihre Fragen wie folgt:

- Nettoabdeckung Stundentafel bei Klassengröße 24: Siehe Anlage 1 der VV Zumessung.
- Teilungsunterricht: Der Teilungsunterricht ist in der Darstellung der Anlage 1 enthalten, ebenso der allgemeine Förderbedarf und die verlässliche sonderpädagogische Grundausstattung der Primarstufe.
- Minderungsstunden (Alter / Funktionen etc.): Ermäßigungsstunden und Anrechnungsstunden sind im Teil VI der VV Zumessung abgebildet.
- Frequenzausgleich: Wird auf Antrag von der regionalen Schulaufsicht zugemessen.
- Ausgleich von Fehlzeiten: Hierzu greifen zwei Maßnahmen, der Ersatz langfristig erkrankter Lehrkräfte und die Finanzierung von kurzfristigem Ersatz im Rahmen der Personalkostenbudgetierung.

Nein, das Wort „Basisbedarf“ findet in der VV Zumessung keine Verwendung, vielmehr gliedert sich der Lehrkräftebedarf der Berliner Schulen wie in Anlage 4 der VV Zumessung dargestellt.

Anfrage 18-25 - Flächenstreiks im ÖPNV

Wird SenBJF in Vorbereitung von Flächenstreiks im ÖPNV den Schulleitungen der weiterführenden Schulen konkrete Vorgaben machen, wie die Benachteiligung von Schülern mit weiten Schulwegen sozialverträglich gemindert werden? Z.B. sollten Fehlzeiten wegen fehlender Zuwegung in der Oberstufe nicht mit sonstigen Fehlzeiten gleichgestellt werden. Tatsächlich ist für viele SuS die besuchte Schule eben nicht die Wunschschule, die gut erreichbar ist. Auch ist aus vielerlei Gründen hybrider oder online Unterricht nicht umsetzbar. Es ist aber auch nicht nachvollziehbar, wenn einzelne Schulen überrascht sind, wenn der Streik denn kommt. Diese Schulen brauchen offenbar eine helfende Hand. Sie zeichnen sich ja häufig auch dadurch aus, dass Schulkonferenzen und Bildungspartnerschaft auf Augenhöhe nicht unbedingt sehr ausgeprägt sind. Wie unterstützt die Schulaufsicht solche Schulen, die den Standard der überwiegend gut funktionierenden Schulen nicht erreichen?

Bei Fehlzeiten auf Grund von Streiks im öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kommt es wie auch sonst darauf an, ob das Fehlen von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist. Dabei fällt die Bewältigung des Schulweges grundsätzlich in die Verantwortungssphäre der Schülerin oder des Schülers, es sind aber auch Ausnahmen denkbar. Ein weitergehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Von Streiks im ÖPNV sind in der Regel Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen stadtweit betroffen, selbst wenn sie an ihrer beim Übergang gewählten Erstwunschschule unterrichtet werden. In der Primarstufe gelten in der Regel die wohnortnahen Einzugsbereiche, so dass Schülerinnen und Schüler auch an Streiktagen in der Regel die Schule fußläufig erreichen.

Schulen in schwieriger Lage werden grundsätzlich von der Schulaufsicht sehr engmaschig beraten und können auch darüber hinausgehend Unterstützung durch Schulentwicklungsberatung einfordern.

An erster Stelle sichern eindeutige Daten und Indikatoren zur Schulentwicklung, wie z.B. die Schultypisierung und der Schulinspektionsbericht, aber auch der enge Austausch der Schulaufsicht mit den bezirklichen Gremien, insbesondere im Kontext der Fragestellung die enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezirksternausschüssen, dass die Notwendigkeit gezielter Unterstützung durch die Schulaufsicht frühzeitig erkannt wird. Gezielt werden dementsprechend evidenzbasierte Maßnahmen zur Schulentwicklung mit dem Fokus auf die Steigerung des Bildungserfolges für Schülerinnen und Schüler mit den Schulen – vor allem im Rahmen der Schulvertragsgespräche – festgelegt. Diese Maßnahmen können im Sinne eines agilen Prozesses zu jeder Zeit aktualisiert und neuen Bedarfen angepasst werden.

Im Falle von Streiks im ÖPNV können Eltern sich jederzeit an die Schulleitung wenden, wenn diese Situation zu Problemen beim Schulbesuch der Kinder führen kann. Einzelfallentscheidungen durch die Schulleitung sind möglich, die Schulaufsicht steht den Schulen auch dazu beratend zur Seite. Sollte es aus Sicht der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen zu keiner einvernehmlichen Lösung im Einzelfall kommen, ist selbstverständlich die Schulaufsicht für alle Beteiligten unterstützend zur Stelle.

Grundsätzlich vertraut die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie darauf - und die letzten zwei Wochen bestätigen diese Annahme -, dass im Vorfeld von Streiks im ÖPNV Schulleitungen das Kollegium entsprechend zum Umgang mit besonders herausfordernden Situationen beraten und vielfältige Möglichkeiten der Lösungen im Einzelfall genutzt werden.

Anfrage 19-25 - Bildungsqualität

Dadurch, dass letztlich die Leistung des Staates für seine Bildungsqualität von Finanzierungsvorbehalten statt von tatsächlichen Bedarfen abhängig gemacht wird, stellt der Staat die Schulbesuchspflicht und den Vorrang staatlicher Angebote in Frage. Faktisch stellt der Staat pro SuS einen bestimmten Betrag zur Verfügung, daneben gibt es individuelle Ansprüche z.B. nach SGB auf Teilhabe. Auch diese lassen sich exakt in EURO und Pfennig definieren.

Wäre es dann nicht konsequent, das System Schule zu privatisieren, um mehr Effizienz zu erreichen und den Staat lediglich auf seine Aufsichtspflichten zu reduzieren? Oder ist es nach Auffassung des Senats nicht doch besser, das staatliche Angebot qualitativ besser zu machen?

Derzeit ist das Ergebnis, was aus unserem System in Berlin herauskommt, nicht befriedigend. Vom früheren Anspruch einer guten Schule weit entfernt. Plant SenBJF eigentlich vielleicht irgendwann doch einen Perspektivplan nach dem Motto „Schule der Zukunft in Berlin – auf dem Weg zu einer besseren und inklusiven Schule“.

Von der Fortentwicklung des Konzepts „Gute Schule“ hat man schon lange vor dem Regierungswechsel in Berlin nichts mehr gehört. Oder bleibt es beim Drehen von Systemschrauben, wobei ein Drehen da das Drehen an drei anderen Stellen zur Folge hat?

Was ist sozusagen der mittel- und langfristige Plan?

(Mir ist bewusst: Die Frage richtet sich weniger an die Verwaltung als an die Hausspitze!! CETERO CENSEO, NOT SCHOLAE SED VITAE DISCIMUS). Sollte aber nicht die Verwaltung politischen Vorgaben folgen - und nicht umgekehrt?

Der Landesschulbeirat wird gebeten, seine Fragen so zu formulieren, dass die Abgrenzung von tatsächlich von Erkenntnisinteresse getragenen Fragen gegenüber in Frageform gekleideten polemischen Feststellungen ohne Textexegese möglich ist.

Nur so ist eine Beantwortung mit zumutbarem Arbeitsaufwand möglich.

Beantwortung der noch offenen Frage aus der März-Sitzung

Anfrage 06-25 - Änderung des SchulG im Sommer 2024, Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO

In der LHO und AV LHO mit Stand vom 2024⁴, findet sich in Absatz (2) zu § 7 LHO die Verpflichtung, für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Als finanzwirksame Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Die AV LHO stellt klar, dass hierzu u.a. Organisationsänderungen in der eigenen Verwaltung und Gesetzgebungsvorhaben gehören. In Nr. 2.1 der AV LHO ist angegeben, zu welchen Aspekten mindestens Aussagen getroffen werden müssen.

Zu Änderung des SchulG in 2024, hier mit Fokus auf die Änderung der Regelungen zum Übergang von der Grundschule in Jahrgang 7 einer Oberschule, bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ziele und Erfolgskontrolle

- a) Welche Ziele wurden in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu Änderung des SchulG für die Änderung des Übergangsverfahrens in Jahrgang 7 dokumentiert?**
- b) Welche Verfahren (Methoden) und Kriterien der Erfolgskontrolle wurden festgelegt?**
Bitte hierbei auch auf die Schaffung der Voraussetzungen wie insbesondere Datenverfügbarkeit und die beteiligten Akteure bzw. ggf. auch auf Synergien mit Erkenntnissen aus anderen Prozessen eingehen.

⁴ Heruntergeladen am 01.03.2024 von <https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/artikel.6391.php>.

Gemäß Nr. 2.2 der AV LHO ist die Erfolgskontrolle ein systematischen Prüfverfahren, welches grundsätzlich eine Zielerreichungskontrolle, Wirkungskontrolle (beabsichtigte Wirkung, nicht beabsichtigte positive und negative Wirkungen und Ursächlichkeit für die Zielerreichung) und Wirtschaftlichkeitskontrolle umfasst.

Antwort zu Frage 1 a und b:

Die Etablierung eines Probeunterrichts für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern am Gymnasium bei gleichzeitiger Abschaffung des Probejahres in Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums ist vorrangig pädagogisch und nicht wirtschaftlich zu betrachten und entzieht sich hinsichtlich der Zielsetzung einer wirtschaftlichen Erfolgskontrolle.

2. Finanzielle Auswirkungen und Wirtschaftlichkeitsberechnung

In Nr. 2.1 der AV LHO zu § 7 LHO steht, dass – sofern das angestrebte Ziel nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder aus finanziellen Gründen nicht in vollem Umfang zu verwirklichen ist, zu prüfen ist, ob das erreichbare Teilziel den Einsatz von Mitteln überhaupt rechtfertigt und ob die geplante Maßnahme besser zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollte.

In der letzten Sitzung hat Senatorin Günther-Wünsch berichtet, dass es einen Mangel an Schulplätzen in ISS gibt. Sie erwähnte notwendige Maßnahmen zur Umsteuerung der Schulbauoffensive und kurzfristige Maßnahmen wie die Überschreitung der Richtwerte für die Klassenfrequenzen und die temporäre Unterbringung von zusätzlich einzurichtenden ISS-Klassen an anderen Standorten (sog. „Filiallösungen“). Mit einer ausreichenden Schulplatzversorgung sei frühestens in 5 Jahren zu rechnen.

Mit den Ergebnissen zum Probeunterricht (siehe Pressemitteilung SenBJF vom 04.03.2025) steht nun der zusätzliche Bedarf an 1887 Plätze an ISS fest. Dieser ist fast doppelt so hoch, wie der Bedarf an Schulplätzen für die ca. 1000 SuS, die das Probejahr nicht bestanden hatten. (Davon lt. *Blickpunkt Schule* etwas weniger als die Hälfte mit ISS-Empfehlung, überwiegend mit Gymnasialempfehlung).

a) Welche relevanten und geeigneten Lösungsmöglichkeiten wurden ermittelt?

Die Annahme, dass sich alle hier genannten 1887 Schülerinnen und Schüler auch tatsächlich an einem Gymnasium angemeldet hätten, ist nicht zu treffend.

Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Übergangsquote an die Gymnasien (mit nur 43%) deutlich unter der Anzahl der erstellten Förderprognosen/Gymnasial-Empfehlungen (über 50%) lag, das heißt, dass sich auch Schülerinnen und Schüler mit Gymnasial-Empfehlung an ISS/Gemeinschaftsschulen angemeldet haben.

Der Fehlbedarf an Schulplätzen, der sich aus der aktuellen Hochrechnung für den Übergang zum Schuljahr 2025/26 für beide Schulararten Integrierte Sekundarschulen (ISS)/Gemeinschaftsschulen und für Gymnasien ergibt, steht somit in keinem kausalen Zusammenhang mit den Ergebnissen des Probeunterrichtes.

b) Inwieweit wurde erwogen, die Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen, wenn ausreichend Schulplätze an ISS vorliegen und auch weitere rechtliche, organisatorische und personelle Voraussetzungen geschaffen wurden?

Die Abschaffung des Probejahres am Gymnasium beruht auf einer politischen Zielsetzung der Regierungsrichtlinien zur Umsetzung im Schuljahr 2025/2026 und fußt, wie oben geschildert, auf pädagogischen Erwägungen.

In den kommenden drei Jahren (inkl. Schuljahr 2027/28) werden an ISS/Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I 4.750 Schulplätze durch Neubauten/Erweiterungen oder Reaktivierungen entstehen und weitere 1.175 Schulplätze in der Sekundarstufe II.

c) Welche finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt und Kosten und wurden in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dokumentiert?

Wie oben erläutert, ist das neue Verfahren nicht unter wirtschaftlichen, sondern unter pädagogischen Gesichtspunkten zu betrachten.

Formal ergeben sich für Gesetzesvorlagen die Anforderungen an die Gestaltung aus den §§ 35, 42 GGO II. Diese Anforderungen finden sich in einer allgemein gültigen Mustervorlage für Gesetzesvorlagen zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus wieder. Die Mustervorlage findet für alle von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie initiierten Gesetzesänderungen Anwendung, so auch für das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weitere Rechtsvorschriften.

Der Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus (Abgeordnetenhaus Berlin Drs.19/1703, siehe <https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-1703.pdf>) sind insbesondere der Begründung (A.), der Darstellung der Gesamtkosten (C.4) sowie den Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung (I) alle notwendigen Informationen hinsichtlich der Kosten und Finanzierung zu entnehmen.

d) Wie viel hat die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts rechnerisch gekostet?

Für den Probeunterricht wurden im Haushaltsjahr 2025 30.000 € veranschlagt. Die eingesetzte Arbeitszeit der beteiligten Personen wurde nicht gesondert ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Duveneck

**Teilnehmerinnen/Teilnehmer am freiwilligen Religions- und Weltanschauungsunterricht
an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Schuljahr 2024_25 mit Regionen***

Religionsart	Region												Summen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Alevitischer Religionsunterricht	31	27		11			8	85	8			12	182
Buddhistischer Religionsunterricht		5		15									20
Evangelischer Religionsunterricht	5598	3266	6867	7783	7996	10802	4870	4585	4182	1753	2057	7064	66823
Humanistischer Lebenskundeunterricht	5308	6512	13211	6405	3215	6569	5567	4234	7313	4916	6236	3724	73210
Islamischer Religionsunterricht	899	1114		710	365	36	749	2200				397	6470
Jüdischer Religionsunterricht	605	2	96	662	1	44							1410
Katholischer Religionsunterricht*	1931	225	1440	3104	1588	2101	2800	2211	136	128	245	2111	18020
Religionsunterricht der Christengemeinschaft		38		35	185							86	344
Sonstiger Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht	661	623	461	240	438	603	330	91	668	2		685	4802
Gesamtergebnis	15033	11812	22075	18930	13638	20340	14324	13406	12307	6799	8538	14079	171281

*Mehrfachnennungen möglich

**Teilnehmerinnen/Teilnehmer am freiwilligen Religions- und Weltanschauungsunterricht
an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Schuljahr 2024_25 mit Jahrgangsstufen***

Religionsart	Jst. 1 bis 4	Jst. 5 bis 6	Jst. 7 bis 10	Jst. 11 bis 13	Summen
Alevitischer Religionsunterricht	86	54	40	2	182
Buddhistischer Religionsunterricht	7	8	5	0	20
Evangelischer Religionsunterricht	34020	15740	14549	2514	66823
Humanistischer Religionsunterricht	56519	15729	776	186	73210
Islamischer Religionsunterricht	4424	1901	91	54	6470
Jüdischer Religionsunterricht	489	269	509	143	1410
Katholischer Religionsunterricht	8204	4356	4234	1226	18020
Religionsunterricht der Christengemeinschaft	154	90	66	34	344
Sonstiger Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht	2031	1003	1601	164	4802
Gesamtergebnis	105934	39150	21871	4323	171281

*Mehrfachnennungen möglich



Anlage 2
zu Anfrage 15-25

SenBJF - I C 4.3
Tel.: 90227-5722
27.03.2025

Schüler der Jahrgangsstufe 6 am Ende des Schuljahres 2023/2024 nach der Förderprognose

e) Schüler nach Bezirken

Träger	Bezirk	Förderprognose				Gesamt-ergebnis
		Gymnasium/ Integrierte Sekundarschule	Integrierte Sekundarschule	keine oder sonstige		
öffentliche	Mitte	1.016	1.195	84	2.295	
	Friedrichshain-Kreuzberg	1.249	677	132	2.058	
	Pankow	1.814	906	157	2.877	
	Charlottenburg-Wilmersdorf	1.052	621	123	1.796	
	Spandau	834	1.064	106	2.004	
	Steglitz-Zehlendorf	1.239	603	172	2.014	
	Tempelhof-Schöneberg	1.267	894	156	2.317	
	Neukölln	1.023	1.140	257	2.420	
	Treptow-Köpenick	1.140	841	133	2.114	
	Marzahn-Hellersdorf	1.108	1.147	186	2.441	
	Lichtenberg	1.095	1.094	186	2.375	
	Reinickendorf	1.008	1.098	102	2.208	
öffentliche Ergebnis		13.845	11.280	1.794	26.919	
freie Trägersch	Mitte	227	44	176	447	
	Friedrichshain-Kreuzberg	90	37	73	200	
	Pankow	246	36	154	436	
	Charlottenburg-Wilmersdorf	221	57	120	398	
	Spandau	128	84	30	242	
	Steglitz-Zehlendorf	286	82	121	489	
	Tempelhof-Schöneberg	94	36	64	194	
	Neukölln	80	33	0	113	
	Treptow-Köpenick	91	31	80	202	
	Marzahn-Hellersdorf	125	45	39	209	
	Lichtenberg	107	9	-	116	
	Reinickendorf	88	43	114	245	
freie Trägerschaft Ergebnis		1.783	537	971	3.291	
Insgesamt		15.628	11.817	2.765	30.210	